

Informationen für die Fachverbände ohne eigene Anerkennung zur Anwendung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg in Kooperation mit den Sportbünden

Um einen Freistellungsanspruch auf Grundlage des Bildungszeitgesetzes zu erlangen, können Bildungsveranstaltungen der Fachverbände im Rahmen des **DOSB-Lizenzsystems in Kooperation mit dem Württembergischen Landessportbund (WLSB)** durchgeführt werden. Dazu ist in der gesamten Kommunikation des Lehrgangs der WLSB als Kooperationspartner wie folgt kenntlich zu machen:

1. Das **Logo des WLSB** muss auf allen **Ausschreibungen, Einladungen, Programmen und Teilnahmebestätigungen** der in Kooperation mit dem WLSB stattfindenden Lehrveranstaltungen platziert werden.
2. Das Logo des WLSB muss die **gleiche Größe** wie das Logo des Fachverbandes haben.
3. Zudem muss in der Fußzeile aller Ausschreibungen, Einladungen, Programmen und Teilnahmebestätigungen folgender **Hinweistext** eingefügt werden:
„Dieser Lehrgang findet in Kooperation zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem Fachverband XY statt. Anerkannter Träger im Sinne des Bildungszeitgesetzes ist der Württembergischen Landessportbund.“

WICHTIGER HINWEIS:

In unserem Schreiben vom 13.06.2014 wurden bereits „Änderungen im Organisationsablauf von Lehrgangsmaßnahmen und die Darstellung von Lehrgangsmaßnahmen an den Landessportschulen Ruit und Albstadt“ ausgeführt. Diese Vorgaben sind weiterhin gültig. Lediglich die bisherige Formulierung zur Kooperation Ihres Fachverbandes mit dem WLSB sollte durch die oben unter Ziffer 3 stehende Formulierung ersetzt werden.

Anpassung der Ausschreibungen der Lehrgänge in 2016

Da bereits gedruckte Jahresprogramme nicht mehr anpassbar sind, empfehlen wir eine **Anpassung der Ausschreibung auf Ihrer Homepage**. Bei Einladungen, Programmen und Teilnahmebestätigungen sind die oben genannten Richtlinien unverzüglich umzusetzen, um einen Freistellungsanspruch zu gewährleisten.

Ausschreibungen der Lehrgänge ab 2017

4. In Ihrem Bildungsprogramm müssen die Lehrveranstaltungen, für die ein Freistellungsanspruch auf Grund des Bildungszeitgesetzes besteht, **besonders gekennzeichnet** werden. Der genannte Hinweistext sollte auch hier hinzugefügt werden.
5. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen in Ihrem Bildungsprogramm eine **allgemeine Infoseite** zum Thema Freistellungsanspruch durch das Bildungszeitgesetz und das Gesetz zur Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zu veröffentlichen.

Beachtung des Stundenumfangs der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen von anerkannten Trägern oder Bildungseinrichtungen müssen durchschnittlich **mindestens 6 Zeitstunden** pro Tag (8 LE) umfassen. Bitte überprüfen Sie Ihre Lehrveranstaltungen, ob diese dem vorgeschriebenen Zeitumfang entsprechen. **Zweitägige** Veranstaltungen müssen demnach mindestens **16 LE** umfassen, **dreitägige** entsprechend **24 LE**. Sollte der Zeitumfang bei bestehenden Lehrveranstaltungen dem **nicht entsprechen**, kann für diese Lehrgänge **keine Bildungszeit in Anspruch** genommen werden.

Laut § 6 BZG BW können auch Bildungsangebote mit einem E-Learning Anteil geltend gemacht werden, die Präsenzzeit muss hierbei jedoch überwiegen.